

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt**

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung
  - § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen
  - § 2 Abwassergebühren
  - § 3 Gebührenmaßstäbe
  - § 4 Schmutzwassergebühr
  - § 5 Ermäßigung der Schmutzwassergebühr
  - § 6 Niederschlagswassergebühr
  - § 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr
  - § 8 Gebühr für Grundstückskläranlagen
  - § 9 Gebührensätze
  - § 10 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
  - § 11 Gebührenpflichtige
  - § 12 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel
  - § 13 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren
  - § 14 Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren
  - § 15 Verwaltungshelfer
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen
  - § 16 Anschlussbeitrag
  - § 17 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
  - § 18 Beitragsmaßstab
  - § 19 Beitragssatz
  - § 20 Beitragspflicht
  - § 21 Freistellung von der Beitragspflicht
  - § 22 Fälligkeit der Beitragsschuld
4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen
  - § 23 Kostenersatz für Anschlussleitungen
  - § 24 Entstehung des Ersatzanspruchs
  - § 25 Ersatzpflichtige
  - § 26 Fälligkeit des Ersatzanspruchs
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
  - § 27 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
  - § 28 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanchlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf die Eigentümer oder die Eigentümerin entfallende Anteil der von der Stadt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 AbwAG NRW zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW abgewälzt.

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen berechnet (§ 6).
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen richten sich nach der Schlammmenge (§ 8).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird. Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter.
- (2) Der aus der öffentlichen Wasserversorgung resultierende Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Gebühr entsprechend zu korrigieren. Wenn die zu viel oder zu wenig

gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen.

Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 31.07. nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die bezogene Frischwassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt werden kann, hat der Eigentümer/die Eigentümerin dieses der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen. Kann die daraus entstehende Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden, wird diese geschätzt.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück im Erhebungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat die Zählerstände mindestens einmal im Jahr abzulesen und zu protokollieren. Die Stadt behält sich eine jederzeitige Kontrolle der protokollierten Zählerstände bzw. des Zählers vor. Auf § 27 wird verwiesen. Ein Abzug von Wassermengen erfolgt nur, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin innerhalb eines Monats nach der jährlichen Turnusablesung schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Steueramt, einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dem Antrag ist der aktuell protokolierte Zählerstand beizufügen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Eigentümer oder die Eigentümerin den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

(6) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das der Eigentümer oder die Eigentümerin einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt er/sie eine verminderte Benutzungsgebühr.

(7) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.

(8) Für die Schätzung von Wassermengen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 5 Ermäßigung der Schmutzwassergebühr**

Abwasserbesitzer, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, dass sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von Schmutzwasser auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

## **§ 6 Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe in Quadratmeter ( $m^2$ ) der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Zur bebauten Fläche gehören auch die Dachüberstände und zwar unabhängig davon, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.

(2) Die bebauten und/oder versiegelten Flächen werden von den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er/sie auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Eigentümer seiner oder die Eigentümerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt.

(3) Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monates nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

## **§ 7 Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr**

(1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 50% der relevanten Fläche berücksichtigt.

(2) Versiegelte Flächen, die unter Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernde Materialien angelegt sind (Ökopflaster), werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.

(3) Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 50% der Flächen berücksichtigt, deren

Entwässerung die Anlage dient. Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

## **§ 8 Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen**

- (1) Für die Schlammensorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammsammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.
- (2) Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter ( $m^3$ ) entsorgte Schlammmenge.
- (3) Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter ( $m^3$ ) entsorgte Schlammmenge.

## **§ 9 Gebührensätze**

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,95 Euro/ $m^3$  Schmutzwasser.
- (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,61 Euro/ $m^3$  Schmutzwasser.
- (3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,95 Euro/ $m^2$  bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 4,43 Euro/ $m^3$  Schmutzwasser.
- (5) Der Gebührensatz für die Schlammensorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 137,01 Euro/  $m^3$  Schlammengemenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 137,01 Euro/ $m^3$  Schlammengemenge.

## **§ 10 Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung. Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr und/oder der Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.

## § 11 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen, sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten, sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

## § 12 Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(1) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monates, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter oder Straßenbaulastträger, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(2) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monates gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserdrehzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen. Für die Mitteilung bei Eigentumswechseln stellt die Stadt ein Formular bereit. Wird der Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt, übernimmt das Steueramt diesen Stand für die Abrechnung.

(3) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monates der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monates, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. § 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

## § 13 Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen ist das Kalenderjahr.
- (2) Sofern die bezogene Frischwassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, werden für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die für den Zeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Bezugsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahrs mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Schmutzwassergebühr mit Ablauf des Ablesezeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungs- bzw. Ablesezeitraums, entsteht die Gebühr mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei den Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden die Gebührenpflichtigen für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. Die Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.
- (6) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht bei Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.
- (7) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Gebührenfestsetzungen für die Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.
- (8) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.

## § 14 Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

- (1) Für den laufenden und den darauf folgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume bzw. Ablesezeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.
- (2) Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung.

(3) Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(4) Liegt das Ende des letzten Ablesezeitraumes zeitlich innerhalb eines Quartals wird für den Rest des angefangenen Quartals die Vorausleistung anteilig festgesetzt. Die anteilige Festsetzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

### **§ 15 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 16 Anschlussbeitrag**

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

(2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

#### **§ 17 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald

1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

(3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

(4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

## **§ 18 Beitragsmaßstab**

(1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.

(2) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.

(4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.

(5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück

in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2  
in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1  
in allen übrigen Gebieten mit 1,0

zu vervielfältigen.

(6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.

(7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

## **§ 19 Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 7,49 EUR/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und
- b) 15,86 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags.

## **§ 20 Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 21 Freistellung von der Beitragspflicht**

Eigentümer/Eigentümerinnen, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

## **§ 22 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **4. Abschnitt: Kostenersatz für Anschlussleitungen**

## **§ 23 Kostenersatz für Anschlussleitungen**

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haben der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Erhebung des Kostenersatzes der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 24 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme.

## **§ 25 Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümer oder Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks bzw. der angeschlossenen Grundstücke ist. Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder die Eigentümerin dieses Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, ermittelt sich der anteilig je Grundstück zu tragende Kostenanteil durch Division der tatsächlich für die Anschlussleitung aufgewendeten Kosten durch die Anzahl der gemeinsam angeschlossenen Grundstücke.

## **§ 26 Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 27 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben – unbeschadet § 6 - alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für den Kostenersatzpflichtigen oder die Kostenersatzpflichtige entsprechend.

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

---

Satzung Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2008, Der Stadtbote Nr. 11 vom 18.12.2008

1. Änderung vom 18.12.2009, Der Stadtbote Nr. 35/2009 vom 23.12.2009
2. Änderung vom 22.12.2010, "Der Stadtbote" Nr. 34/2010 vom 27.12.2010
3. Änderung vom 21.12.2011, "Der Stadtbote" Nr. 33/2011 vom 21.12.2011
4. Änderung vom 19.12.2012, "Der Stadtbote" Nr. 43/2012 vom 21.12.2012
5. Änderung vom 17.07.2013, "Der Stadtbote" Nr. 24/2013 vom 31.07.2013
6. Änderung vom 18.12.2013, "Der Stadtbote" Nr. 42/2013 vom 20.12.2013

7. Änderung vom 16.12.2014, "Der Stadtbote" Nr. 35/2014 vom 19.12.2014
8. Änderung vom 20.07.2015, „Der Stadtbote“ Nr. 27/2015 vom 09.09.2015
9. Änderung vom 20.12.2015, „Der Stadtbote“ Nr. 40/2015 vom 23.12.2015
10. Änderung vom 22.12.2016, „Der Stadtbote“ Nr. 46/2016 vom 28.12.2016
11. Änderung vom 20.12.2017, „Der Stadtbote“ Nr. 44/2017 vom 27.12.2017
12. Änderung vom 19.12.2018, „Der Stadtbote“ Nr. 43/2018 vom 27.12.2018
13. Änderung vom 17.12.2019, „Der Stadtbote“ Nr. 45/2019 vom 23.12.2019